

IFF e.V., Burchardstraße 22, D-20095 Hamburg

Finanzdienstleistungsreferate der
Verbraucherzentralen
Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen,
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-
Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-
Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen,
Arbeitsgemeinschaft der
Verbraucherverbände, Stiftung Warentest,
Redaktion FINANZtest

10. August 1998 uk

IFF-Leistungen im Rahmen des Service-Vertrages

Infobrief 44/98

Restschuldversicherung; effektiver Jahreszins

Sachverhalt

Die Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt bat im folgenden Fall um einen Beratungsstandpunkt:

Ein älteres Ehepaar (bei Vertragsabschluß 63 und 59 Jahre alt) schloß 1992 einen Kreditvertrag mit der Hanseatic-Bank über einen Nettobetrag von 15.633, 93 DM und einer Laufzeit von 72 Monaten. Der effektive Jahreszins wurde im Kreditvertrag mit 17,2 % angegeben. Für beide Gesamtschuldner wurde jeweils eine Restschuldversicherung zu Gesamtkosten in Höhe von 4.128, 54 DM abgeschlossen.

Die Verbraucherzentrale berechnete mit Hilfe von CALS unter Einschluß der Restschuldversicherung einen effektiven Jahreszins von 30,03%. Aus der daraus folgenden Überschreitung des Vergleichszinses um 112,19% zog die Verbraucherzentrale den Schluß, daß der Ratenkredit "wahrscheinlich sittenwidrig" sei.

Die Hanseatic Bank antwortete, die mit der Restschuldversicherung verbundenen Kosten seien "ordnungsgemäß vor Vertragsabschluß den Eheleuten aufgegeben worden" und verweigerten jedweden Erstattungsanspruch "aus vermuteter Sittenwidrigkeit".

Stellungnahme

Die Restschuldversicherung

Eine Restschuldversicherung ist eine spezielle Art der Risikolebensversicherung. Diese Versicherung ist darauf gerichtet, die Rückzahlung des noch ausstehenden Darlehensbetrags für den Fall abzusichern, daß der Kredit infolge von Arbeitsunfähigkeit oder Tod des Kreditnehmers nicht zurückgezahlt werden kann. Die Restschuldversicherung bringt somit Vorteile für den Kreditgeber als auch für den Kreditnehmer bzw. dessen Erben. Im Versicherungsfall trifft die Versicherung die Rückzahlungspflicht anstelle des Kreditnehmers bzw. dessen Erben und die Bank erhält ihr Geld von der Versicherung.

Restschuldversicherungen finden sich überdurchschnittlich häufig bei vermittelten Krediten und Krediten von Teilzahlungsbanken. Dies liegt nun nicht daran, daß die Kunden der Teilzahlungsbanken und Kreditvermittlern übermäßig häufig dem Risiko der Arbeitsunfähigkeit oder des Todes ausgesetzt sind. Vielmehr erhält ein Vermittler von der Versicherung eine Provision in Höhe von rund 30% der Versicherungsprämie und wird daher schon aus eigenem finanziellen Interesse den Kunden zum Abschluß einer solchen Versicherung zu bewegen versuchen.

Berücksichtigung der Restschuldversicherung bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses

Bei der Frage, ob eine Restschuldversicherung bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses zu berücksichtigen ist, muß man unterscheiden, ob es um die Sittenwidrigkeit des Kredites nach § 138 BGB geht oder um eine Erstattungspflicht auf Grundlage des VKG.

a) Berücksichtigung der Restschuldversicherung bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses im Rahmen einer Sittenwidrigkeitsprüfung nach § 138 BGB

Um die Berücksichtigung der Restschuldversicherung bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses hat es viel Streit in der Rechtsprechung und Rechtswissenschaft gegeben. Nach inzwischen gefestigter BGH Rechtsprechung findet die Restschuldversicherung bei der Ermittlung des effektiven Jahreszinses im Rahmen der Sittenwidrigkeitsüberprüfung gem. § 138 BGB jedoch keine Berücksichtigung (vgl. zum Ganzen ausführlich Reifner, Handbuch des Kreditrechts, § 19 ff.).

Insgesamt gesehen hat sich die Kreditwirtschaft in den letzten Jahren auf die Rechtsprechung des BGH zur Sittenwidrigkeit von Ratenkrediten in der Weise eingestellt, daß ein Verstoß gegen § 138 BGB selten geworden ist. Erfolgreicher ist damit in aller Regel die Bezugnahme auf die Regelungen des VKG. Dies gilt auch für den Problemkomplex "Restschuldversicherung".

Prüft man jedoch einen Kreditvertrag auf Sittenwidrigkeit gem. § 138 BGB gilt folgendes:

Berechnungsfaktoren bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses des Vertragskredits bei Sittenwidrigkeitsprüfung gem. § 138 BGB sind:

1. Die vertraglich vereinbarten Kreditgebühren.
2. Die vertraglich vereinbarte Bearbeitungsgebühr.
3. Eine Vermittlungsprovision, soweit angefallen.
4. Sonstige Kosten, soweit angefallen (*NICHT: Restschuldversicherung*).

b) Berücksichtigung der Restschuldversicherung bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses für einen Erstattungsanspruch gem. §§ 6 IV VKG

Nach § 4 I Nr. 1 e) VKG ist der effektive Jahreszins anzugeben. Dessen Legaldefinition gibt § 4 II VKG, der seinerseits auf § 4 PAngV (Preis-Angabe-Verordnung) verweist. Dort findet sich unter § 4 III Nr. 5 die Vorschrift, daß zwar grundsätzlich Versicherungen nicht in die Berechnung mit einzubeziehen sind. Eine Ausnahme aber wird für den Fall einer Restschuldversicherung gemacht, "die der Darlehensgeber zwingend als Bedingung für die Gewährung des Kredites vorschreibt". Eine solche Versicherung ist also mit in die Berechnung des effektiven Jahreszinses einzubeziehen.

Ist diese gleichsam "erzwungene" Restschuldversicherung nicht einbezogen worden, ist der effektive Jahreszins mithin zu niedrig angegeben worden. Für diesen Fall ordnet § 6 IV VKG als Sanktion an, daß der Vertrag zwar wirksam bleibt, aber mit folgenden Inhalt modifiziert wird: Der Kreditgeber wird an dem zu niedrig angegebenen effektiven Zinssatz festgehalten. Der Vertragszins wird dabei um denselben Prozentsatz wie die Differenz zwischen wirklichem und falsch angegebenem effektiven Jahreszins vermindert.

Folgerungen für den Fall

Im vorliegenden Fall hat die Hanseatic Bank in ihrer Antwort an die Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt selbst den Abschluß der Restschuldversicherung mit den Worten bezeichnet, dies sei den Eheleuten "aufgegeben worden". Damit ist hier ganz offenbar der Versicherungsabschluß i.S.d. § 4 PAngV "zwingende Bedingung für die Gewährung des Kredites" gewesen. Folglich hätte er in die Angabe des effektiven Jahreszinssatzes mit hineingerechnet werden müssen. Das ist hier nicht geschehen, so daß sich entsprechend der Vertragszins gem. § 6 IV VKG zu vermindern ist.

Die Berechnung des daraus folgenden Erstattungsanspruches erledigt **CALS** automatisch und meldet unter "Auswertung nach dem Verbraucherkreditgesetz" im vorliegenden Fall:

"Da der errechnete effektive Jahreszinssatz des Kreditvertrages von 30,03% p.a. absolut 12,83% und relativ um 74,59% über dem angegebenen effektiven Jahreszins

von 17, 20 % liegt, sind die Kosten des Kredites gem. Par. 6 Abs. 4 VKG entsprechend zu reduzieren. Das Gesetz sieht dabei eine Herabsetzung des Zinssatzes vor.

Eine entsprechende Herabsetzung des Nominalzinssatzes von 14, 75% p.a. führt zu einem Erstattungsanspruch von 4.179,11 DM.”

Dies ist dann auch hier (bezogen auf die Gesamtlaufzeit) die Lösung des Falles. Eine Unwirksamkeit des Vertrages nach § 138 BGB wegen Sittenwidrigkeit oder Übersicherung scheidet demgegenüber aus.